Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau

Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2025/GR/002

am 18.02.2025 im Sitzungssaal, im Rathaus der Gemeinde Bergkirchen

Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Burgmair, Martin	
Doll, Cornelia	
Fritz, Bernhard	
Glas, Vitalis	
Göttler, Roswitha	
Groß, MdL, Johann	
Haas, Stefan	
Heitmeier, Franz	
Heitmeier, Thomas Josef	
Hörmann, Johann	
Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.	
Liedl, Franz	
Märkl jun., Josef	
Oßwald, Erich	
Pfeil jun., Josef	
Schallermayer, Johann	anwesend ab TOP 10
Schuster, Markus	
Wagner, Dagmar	

Nichtanwesend waren:

Axtner, Robert	Erster Bürgermeister	entschuldigt
Göttler, Ruth		entschuldigt
Landry, Wilfred, Dr.		entschuldigt

Weitere Anwesende:

Zuhörer: 3
Presse: 2

Verwaltung: Herr Weigl, Kämmerer
Frau Ramsteiner, Bauamtsleitung

Gemeinderatsmitglied Stefan Haas erkundigt sich bei der Vorsitzenden über die Behandlung gewisser Tagesordnungspunkte im nicht öffentlichen Teil, stellt jedoch keinen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung. Somit liegen gegen die vorgeschlagene Tagesordnung keine Einwände vor.
Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzende: Dagmar Wagner Schriftführerin: Ramona Probst

Beginn: 18:30 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel

3. Zweckvereinbarung zur Übertragung der Geschäftsstelle und Kassengeschäfte des Zweckverbandes an die Gemeinde Bergkirchen

4. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bergkirchen (Wasserabgabesatzung -WAS-)

5. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bergkirchen

6. Straßenwidmungen

7. Informationen der Vorsitzenden und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

7.1. Aussichtspunkt Kreuzholzhausen (Ruhepunkt Räuber-Kneißl-Radweg)

Sitzungsgegenstände:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 21.01.2025 (öffentlicher Teil) und genehmigt dies vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel

Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 21.01.2025 werden folgende Punkte veröffentlicht:

Abriss und Ersatzneubau Maisachbrücke, St.-Vitus-Straße, Günding – Nachtragsangebote Nr. 1 und 5:
Der Gemeinderat beschließt, die Nachträge 1 du 5 für den Abriss und Ersatzneubau der Maisachbrücke, St.-Vitus-Straße, Günding (Los 1 und Los 2) der Firma Mayerhofer Hoch-, Tief- und Ingenieurbau GmbH, Simbach am Inn, in Höhe von 18.072,60 € (brutto) zu genehmigen.

Notwendige Baumpflegearbeiten sowie Baumfällungen gemäß Baumkataster:
Der Gemeinderat beschließt, die Auftragserteilung für die Baumpflegearbeiten sowie der Baumfällungen in Höhe von 109.995,75 € (brutto) durch die Firma WS-Landschaft GmbH.

3. Zweckvereinbarung zur Übertragung der Geschäftsstelle und Kassengeschäfte des Zweckverbandes an die Gemeinde Bergkirchen

Sachverhalt:

Da die Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle und Kasse beim Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern selbst unwirtschaftlich wäre, beschloss der Zweckverband in seiner Sitzung vom 01.07.2020, die Aufgaben an die Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zu übertragen und hat durch Änderung der Verbandssatzung die Regelungen zur Übertragung der Geschäftsstelle in § 19 Abs. 3 Verbandssatzung und der Kassenverwaltung in § 24 Verbands-

satzung an das Verbandsmitglied Gemeinde Bergkirchen mit aufgenommen. Die Satzung wurde diesbezüglich am 08.07.2020 ausgefertigt.

Gemäß Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für den Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern (TZ 3) ist die alleinige Regelung in der Verbandssatzung nicht ausreichend. Es ist die Zustimmung durch das Gremium der Gemeinde Bergkirchen erforderlich (zwei übereinstimmende Willenserklärungen). Hierzu ist eine Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern und der Gemeinde nach § 7 kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu schließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Zweckvereinbarung zu.

Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Bergkirchen, Joh.-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen
-vertreten durch die Zweite Bürgermeisterin, Frau Dagmar Wagner-

und

dem Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern mit den Verbandsmitgliedern (Gemeinden Bergkirchen, Hebertshausen und der Großen Kreisstadt Dachau) mit Sitz in 85232 Bergkirchen, Joh.-Michael-Fischer-Str. 1
-vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Richard Reischl-

wird gem. Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

Präambel

Da die Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle und Kasse beim Zweckverband selbst unwirtschaftlich wäre, beschloss der Zweckverband die Verbandssatzung zu ändern. In der Verbandssatzung vom 08.07.2020 wurde die Übertragung der Geschäftsstelle (§ 19 Abs. 3 Verbandssatzung) und die Kassenverwaltung (§ 24 Verbandssatzung) an das Verbandsmitglied Gemeinde Bergkirchen mit aufgenommen. Die Aufgaben wurden an die Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen übertragen. Da die Regelung alleine in der Verbandssatzung nicht ausreichend ist und die Zustimmung durch das Gremium der Gemeinde Bergkirchen hierzu erforderlich ist, ist eine Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde zu treffen.

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern überträgt der Gemeinde Bergkirchen die Führung der Geschäftsstelle und die Kassenverwaltung.

Die Gemeinde Bergkirchen als Mitgliedsgemeinde verpflichtet sich, die Geschäftsstelle zu führen und die Kassengeschäfte des Zweckverbandes zu übernehmen. Die Gemeinde Bergkirchen stellt hierfür die Dienstkräfte zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung.

§ 2
Kostentragung

Für die Aufwendungen der Leitung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Gemeinde Bergkirchen vom Zweckverband eine Entschädigung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme, ggfls. ist im beiderseitigem Einvernehmen auch eine Pauschalabgeltung möglich.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergkirchen, den

Dagmar Wagner
Zweite Bürgermeisterin
Gemeinde Bergkirchen

Bergkirchen, den

Richard Reischl
Stellvertretender Verbandsvorsitzender
Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bergkirchen (Wasserabgabesatzung -WAS-)

Sachverhalt:

Gemäß den Beanstandungen des Kommunalen Prüfungsverbandes im überörtlichen Prüfungsbericht für die Gemeinde Bergkirchen (TZ 6) ist die aktuelle Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bergkirchen, um einen weiteren Geltungsbereich zu ergänzen. Die Ergänzung umfasst die bereits am 21.11.1993 und 03.08.2012 abgeschlossenen Zweckvereinbarungen zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe und der Gemeinde Bergkirchen.

Durch diese Zweckvereinbarungen, werden die auf dem Gebiet der Stadt Olching gelegenen Grundstücke mit den Flurnummern 615, 615/2 und 615/1 der Gemarkung Geiselbullach von der Gemeinde Bergkirchen mit Wasser aus der öffentlichen Versorgungsanlage beliefert. Zugleich wurde der Gemeinde Bergkirchen mit diesen Zweckvereinbarungen, die Satzungshoheit übertragen. Der Geltungsbereich der Wasserabgabensatzung ist um die oben genannten Flurstücke zu ergänzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt folgender Satzungsergänzung zu:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bergkirchen (Wasserabgabesatzung -WAS-)

vom

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bergkirchen (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 27.11.2019 zuletzt geändert am 21.09.2022 wird folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Bergkirchen betreibt zur Wasserversorgung nach dieser Satzung eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung, bestehend aus den Wasserversorgungsanlagen Bergkirchen/Feldgeding, Kreuzholzhausen/Rennhof, Palsweis-Moos, Neuhimmelreich, Gröbenried und Eschenried.

Der Geltungsbereich umfasst auch:
-die auf dem Gebiet der Gemeinde Karlsfeld gelegenen Grundstücke mit den Flurnummern 500/8, 501/4 und Teilflächen der Flurnummern 501/2 und 500/2 der Gemarkung Karlsfeld gemäß geschlossener Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Gemeinde Bergkirchen vom 25.07.2022, bzw. 12.07.2022.“

und

-die auf dem Gebiet der Stadt Olching gelegenen Grundstücke mit den Flurnummern 615, 615/2 und 615/1 der Gemarkung Geiselbullach gemäß geschlossener Zweckvereinbarungen vom 21.11.1993 und 03.08.2012 zwischen der Gemeinde Bergkirchen und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WZV Ampergruppe).

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergkirchen, den
Gemeinde Bergkirchen

Dagmar Wagner
Zweite Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

5. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bergkirchen

Sachverhalt:

Die Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerweheren müssen aufgrund aktueller Gegebenheiten angepasst werden. Die Änderungen sind aus nachfolgenden Ausführungen erforderlich:

1. Im Ortsteil Lauterbach wurde ein neues Feuerwehrfahrzeug angeschafft. Die Streckenkosten und Ausrückstunden wurden entsprechend neu kalkuliert und sind im Verzeichnis auf das aktuelle Fahrzeug abgestellt.

Lauterbach	MZF Streckenkosten	alt: 4,42 €	neu: 6,86 €
Lauterbach	MZF Ausrückstunden	alt: 45,57 €	neu: 43,53 €

2. Im Ortsteil Oberbachern wurde ein Mannschaftstransportwagen angeschafft. Die Streckenkosten und Ausrückstunden wurden kalkuliert und dem Verzeichnis hinzugefügt.

Oberbachern	MTW Streckenkosten	4,82 €
Oberbachern	MTW Ausrückstunden	35,80 €

3. Erhöhung der Grundgehaltssätze in der Besoldungsgruppe A um 5,5 % ab Februar 2025:
   Die Stundensätze gemäß § 11 Abs. 5 der Ausführungsverordnung des Bayerischen Feuerwehrengesetzes (AVBayFwG) betragen ab 01.02.2025 nun 17,90 €. Dieser Stundensatz wird für die Abstellung von einem Sicherheitswachdienst im Verzeichnis übernommen. In der Nr. 4.2 des Verzeichnisses werden die Stundenbeträge von 16,40 € auf 17,90 € angepasst (siehe Bekanntmachung Bay. Staatsministerium des Inneren, Sport und Integration vom 18.12.2024).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt folgender Satzungsänderung zu:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bergkirchen

vom ……..

Die Gemeinde Bergkirchen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bergkirchen in der Fassung vom 16.12.2020 geändert durch Satzung vom 23.09.2021 und vom 13.12.2023 wird wie folgt geändert:
Die Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird angepasst und erhält folgende neue Fassung:
Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von bei den nachstehend aufgeführten Fahrzeugen individuell angegebenen km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (1.000 km) Feuerwehr Bergkirchen	20 Jahren	3,30 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (900 km) Feuerwehr Eisolzried	25 Jahren	7,12 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (1.000 km) Feuerwehr Eisolzried	15 Jahren	1,93 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (800 km) Feuerwehr Eschenried	25 Jahren	6,86 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (500 km) Feuerwehr Eschenried	15 Jahren	4,10 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (1.000 km) Feuerwehr Feldgeding	25 Jahren	7,58 €
ein Versorgungs-Lastkraftwagen (1.000 km) Feuerwehr Feldgeding	20 Jahren	6,17 €

ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (1.000 km) Feuerwehr Günding	25 Jahren	7,97 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (1.000 km) Feuerwehr Günding (Bj. 1998)	15 Jahren	1,93 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (1.000 km) Feuerwehr Günding (Bj. 2021)	15 Jahren	4,84 €
ein Versorgungs-Lastkraftwagen (1.000 km) Feuerwehr Günding	20 Jahren	2,76 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF8 (600 km) Feuerwehr Kreuzholzhausen	25 Jahren	6,35 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (900 km) Feuerwehr Lauterbach	25 Jahren	6,85 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (600 km) Feuerwehr Lauterbach	15 Jahren	6,86 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (850 km) Feuerwehr Oberbachern	25 Jahren	6,87 €
ein Mannschaftstransportwagen MTW (1000 km) Feuerwehr Oberbachern	15 Jahren	4,82 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei durchschnittlich jährlichen Ausrückestunden von bei den nachstehend aufgeführten Fahrzeugen individuell angegebenen Stunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (80 Std.) Feuerwehr Bergkirchen	76,36 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (75 Std.) Feuerwehr Eisolzried	138,68 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (80 Std.) Feuerwehr Eisolzried	13,75 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (70 Std.) Feuerwehr Eschenried	135,43 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (30 Std.) Feuerwehr Eschenried	40,67 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (80 Std.) Feuerwehr Feldgeding	149,18 €
ein Versorgungs-Lastkraftwagen (80 Std.) Feuerwehr Feldgeding	70,47 €
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (80 Std.)	184,79 €

Feuerwehr Günding	
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (80 Std.) Feuerwehr Günding (Bj. 1998)	13,75 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (80 Std.) Feuerwehr Günding (Bj. 2021)	50,10 €
ein Versorgungs-Lastkraftwagen (80 Std.) Feuerwehr Günding	27,88 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF8 (60 Std.) Feuerwehr Kreuzholzhausen	129,97 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (75 Std.) Feuerwehr Lauterbach	135,41 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (80 Std.) Feuerwehr Lauterbach	43,53 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (75 Std.) Feuerwehr Oberbachern	131,12 €
Ein Mannschaftstransportwagen MTW (80 Std.) Feuerwehr Oberbachern	35,80 €

3. Materialkosten
Ölbindemittel, Flüssigbindemittel und sonstig benötigtes Material, sowie die Entsorgung des verwendeten Materials und die Entsorgung von kontaminiertem Erdreich werden nach Selbstkosten abgerechnet.

4. Personalkosten
Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

4.2 Sicherheitswachen:
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 17,90€
b) sonstige Bedienstete 17,90 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschale für Fehlalarmierung
Bei einer privaten Brandmeldeanlage, die ohne Grund einen Alarm auslöst, der zum Ausrücken der Feuerwehr führt, wird nach einer kalkulatorisch durchgeführten Kostenberechnung, pro ausrückender Feuerwehr, eine Pauschale festgesetzt in Höhe von 220,00 €.

§ 2 In Kraft treten

Die Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergkirchen, den
Gemeinde Bergkirchen

Dagmar Wagner
Zweite Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

6. Straßenwidmungen

Sachverhalt:

Straßenwidmung Deutenhausen – Teilbereich Am Bachfeld

Im Bebauungsplan 107 „Am Bachfeld- Erweiterung Deutenhausen ist die gelbmarkierte Fläche als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Straße wurde fertiggestellt und ist als Ortsstraße zu widmen.

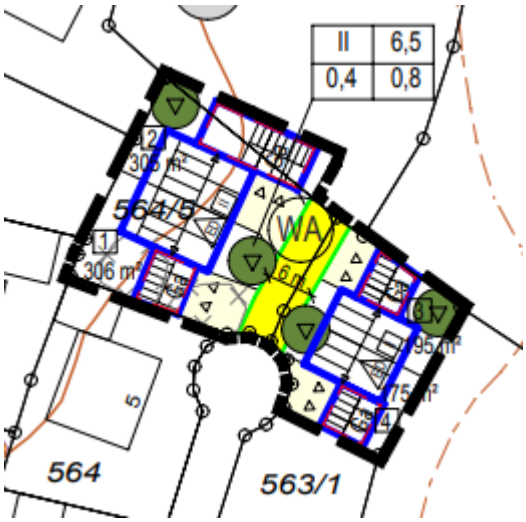

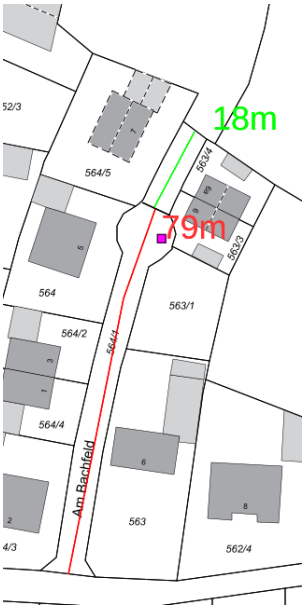

Aktuell beträgt die Länge der Ortsstraße Am Bachfeld 79 m.
Gemäß Art. 46 Nr. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) handelt es sich um eine Straße, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dient. Laut Art. 6 BayStrWG wäre der neue Teilbereich der Fl.Nr. 564/1 der Gemarkung Eisolzried von 18 m als öffentliche Ortsstraße zu widmen. Die Gemeinde Bergkirchen ist Eigentümerin und Straßenbaulastträger der Straße Am Bachfeld.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes den neuen Teilbereich der Fl.Nr. 564/1 der Gemarkung Eisolzried mit einer Länge von 18 m als Ortsstraße mit der Bezeichnung Am Bachfeld zu widmen. Die Straßenbaulast trägt die Gemeinde Bergkirchen. Die Widmung ist gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ortsüblich bekannt zu geben. Die Eintragungen sind im Straßenbestandsverzeichnis vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Straßenwidmung Günding – Amperweg

Im Bebauungsplan 75 „Kanalstraße, Ortsteil Günding“ ist die orangemarkierte Fläche als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Straße wurde fertiggestellt und ist als Ortsstraße zu widmen.

Gemäß Art. 46 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) handelt es sich um eine Straße, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dient. Laut Art. 6 des BayStrWG wäre die Straße mit der Fl.Nr. 652/3 der Gemarkung Günding mit einer Länge von 67 m als Ortsstraße mit Wendehammer zu widmen. Die Gemeinde Bergkirchen ist Eigentümerin und Straßenbaulastträger des Amperwegs.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes das Grundstück mit der Fl.Nr. 652/3 der Gemarkung Günding, mit einer Länge von 67 m als Ortsstraße mit Wendehammer mit der Bezeichnung Amperweg zu widmen. Die Straßenbaulast trägt die Gemeinde Bergkirchen. Die Widmung ist gem. Art. 41 Abs. 3 u 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ortsüblich bekannt zu geben. Die Eintragungen sind im Straßenbestandsverzeichnis vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Umstufung Straßenwidmung – Teilweise Aufstufung des Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1340, Gemarkung Oberbachern zur Ortsstraße Nelkenweg

Der bestehende nichtausgebauten öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1340 der Gemarkung Oberbachern, wurde im Bebauungsplan 63 „Längenmoosstrasse Unterbachern“ als Wohnstraße (gelbmarkierte schraffierte Fläche) festgesetzt. Die Straße wurde fertiggestellt.

Somit wäre der Teilbereich der Fl.Nr. 1340 der Gemarkung Oberbachern, der im Straßenbestandsverzeichnis als nichtausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg geführt wird, gemäß Art. 7 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) mit einer Länge von 84 m zur Ortsstraße aufzustufen. Bei diesem Teilbereich der Straße handelt es sich gem. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG um eine Straße, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des Baugesetzbuchs dient. Die Gemeinde Bergkirchen ist Eigentümerin und trägt die Straßenbaulast des Nelkenwegs. Im Straßenbestandsverzeichnis werden nur die Kilometer bzw. die Meterangaben eingetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) die Umstufung des Teilbereichs von 84 m des im Straßenbestandsverzeichnis geführten, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Fl.Nr. 1340, zur Ortsstraße mit der Bezeichnung „Nelkenweg“. Die Umstufung ist gemäß Art. 7 Nr. 4 BayStrWG zum Ende des Haushaltsjahres auszusprechen und drei Monate vorher anzukündigen. Die Widmung ist gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ortsüblich bekannt zu geben. Die Eintragungen sind im Straßenbestandsverzeichnis vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Straßenwidmung Bergkirchen-GADA – nordöstlicher Teilbereich der Neuriesstraße

Im Bebauungsplan 110 „Gewerbegebiet Bergkirchen GADA 8“ ist die gelbmarkierte Fläche als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Der neue Straßenteil zwischen GE 11 Nordost und GE11 Ost wurde fertiggestellt und ist als Ortsstraße zu widmen. Die Straßenverkehrsfläche liegt auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 586/2 und 501/87 der Gemarkung Bergkirchen.

Gemäß Art. 46 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) handelt es sich um eine Straße, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dient. Laut Art. 6 BayStrWG wäre der neue Teilbereich von 45 m als öffentliche Ortsstraße zu widmen. Die Gemeinde Bergkirchen ist Eigentümerin und trägt die Straßenbaulast der Neuriesstraße. Im Straßenbestandsverzeichnis werden nur die Kilometer bzw. die Meterangaben eingetragen.

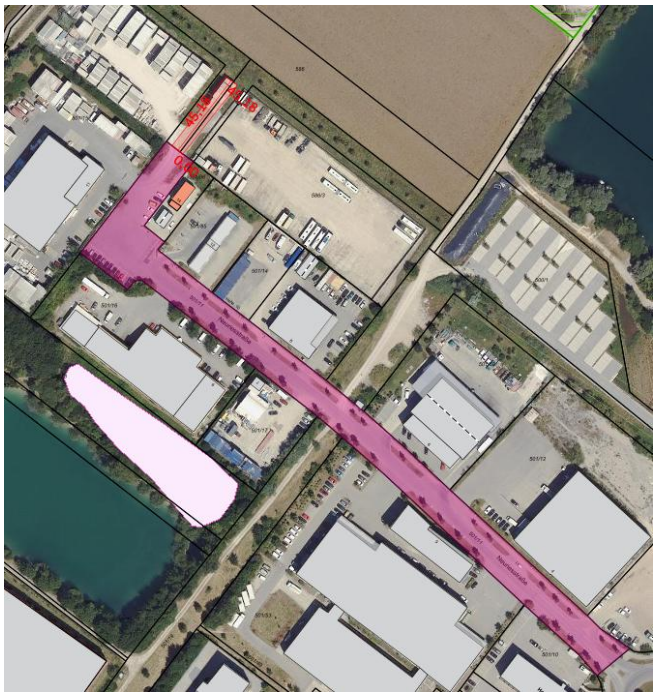

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 586/2 und 501/87 der Gemarkung Bergkirchen mit einer Länge von 45 m als Ortsstraße mit der Bezeichnung Neuriesstraße zu widmen.
Die Straßenbaulast trägt die Gemeinde Bergkirchen. Die Widmung ist gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ortsüblich bekannt zu geben. Die Eintragungen sind im Straßenbestandsverzeichnis vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

7. Informationen der Vorsitzenden und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Hochwasser-Flyer:
4.000 Exemplare beim Landkreis Dachau bestellt – Liefertermin ca. 22.03.2025

7.1. Aussichtspunkt Kreuzholzhausen (Ruhepunkt Räuber-Kneißl-Radweg)

Sachverhalt:

In der Nacht vor Silvester kam es am Aussichtspunkt Kreuzholzhausen zu einem schweren Fall des Vandalismus. Das Viscope-Fernrohr sowie die dort angebrachten Infotafeln mit entsprechenden Kästchen für den Etappenstempel des Räuber-Kneißl-Radweges wurden vermutlich durch Feuerwerkskörper erheblich beschädigt. Darüber hinaus wurden die Sitzgruppe und der gesamte Platz durch die Rückstände von Feuerwerkskörpern verschmutzt. Eine Strafanzeige gegen Unbekannt wurde bei der Polizeiinspektion Dachau gestellt. Die beschädigten Infotafeln sowie Teile des beschädigten Viscope-Fernrohrs wurden vorerst durch den Bauhof entfernt.

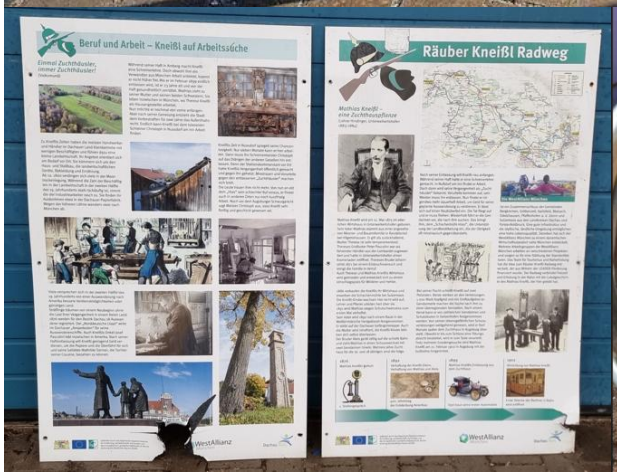

Der Gemeinderat hat sich für die Reparatur bzw. Neubeschaffung der Infotafeln am Aussichtspunkt Kreuzholzhausen zur Beibehaltung des Förderprojektes „Räuber-Kneißl-Radweg“ ent-

schieden. Weiterhin wurde sich auf die Entfernung der Holzsitzgruppe sowie auf den vollständigen Rückbau des Viscope-Fernrohres am Aussichtspunkt Kreuzholzhausen geeinigt. Am Aussichtspunkt Kreuzholzhausen wird jedoch eine anderweitig Vandalismus sichere Sitzgelegenheit z.B. per Quadersteine geschaffen.

Die Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über**.**

Dagmar Wagner
Vorsitzende
Zweite Bürgermeisterin

Ramona Probst
Schriftführerin